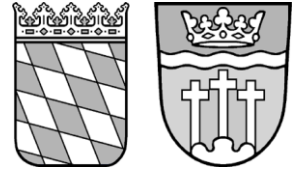


Merkblatt zum Brandschutz



Landratsamt
Rhön-Grabfeld

Hinweise zu Grill-, Lager- und Traditionsfeuer (offene Feuer) in der freien Natur

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld gibt folgende Hinweise:

Egal ob „Traditionsfeuer“ oder Grillfeuer – das Entfachen von offenen Feuern in der freien Natur birgt zahllose Gefahren. Um die Gefahr von Bränden zu minimieren, müssen einige grundlegende Regeln beachtet werden.

Wir möchten Sie in diesem Merkblatt auf die wichtigsten Regeln und Vorschriften hinweisen und oft gestellt Fragen beantworten:

Was gilt als offenes Feuer?

- Lagerfeuer, Grillfeuer, sog. Mottfeuer (Verbrennung von Baumschnitt, Astwerk)
- Brennende Zündhölzer, Zigaretten, Tabakpfeifen innerhalb eines Waldes in der Zeit vom 01.03. bis 31.10. (Rauchverbot wegen Waldbrandgefahr)
- Traditionsfeuer: Funkenfeuer, Faschingsfeuer, Osterfeuer, Maifeuer (Walpurgisfeuer), Johannisfeuer, Sonnenwendfeuer

Wann brauche ich für ein offenes Feuer eine Erlaubnis?

- Feuer in Waldnähe (100-m-Bereich)
 - Feuer in Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotop etc.)
- Offene Feuer sind grundsätzlich ausgeschlossen.**

Wo erhalte ich die Erlaubnis?

- Feuer in Schutzgebieten: Nur in Einzelfällen ! Erlaubnis- und Kostenpflichtig!
Landratsamt Rhön-Grabfeld – Umweltamt bzw. Denkmalschutz
- In allen anderen Fällen:
Örtlich zuständige Gemeinde- / Verwaltungsgemeinschaft (Ordnungsamt)

Welche Abstände sind grundsätzlich bei Feuern im Freien einzuhalten?

- 100 m zu einem Wald / Feldgehölze / Hecken
- 25 m zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Kraftstoffe)
- 5 m zu sonstigen brennbaren Stoffen (z. B. Holz, herumliegende Kleidung)
- 5 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen (vom Dachvorsprung aus gemessen)

Was muss noch beachtet werden?

- Vor Entzünden des Feuers (z. B. Zündholz / Zigarette) muss gewährleistet sein, dass davon keine Gefahr für die unmittelbare Umgebung ausgeht
- Die Lebensgrundlage (Vegetation, Boden etc.) wildlebender Pflanzen und Tiere darf nicht beeinträchtigt werden
- Als **Brennstoff darf ausschließlich naturbelassenes Holz** oder Holzkohle, d. h. keine Holzabfälle z. B. imprägnierte / mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer, Platten, Möbelteile) keine anderen Brennstoffe (z. B. Brandbeschleuniger wie Altöle, Kraftstoffe, getränkte Strohballen oder Altreifen, Kunststoffe etc.) verwendet werden
- Das Feuer ist ständig durch eine geeignete Person unter Aufsicht zu halten
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden
- Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut vollständig erloschen sein, d. h. die Glut muss – falls nötig – mit Wasser abgelöscht werden
- Nach Betreiben des Feuers ist alles übriggebliebene Brennmaterial sowie sonstige angefallene Abfälle mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen
- Die örtliche Feuerwehr und die Polizei ist rechtzeitig zu benachrichtigen

Mache ich mich bei Pflichtverletzungen schuldig?

- Zuwiderhandlung gegen die genannten Verpflichtungen stellen i. d. R. Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden können.
- Wer fremdes Eigentum (Vegetation, Wald) in Brand setzt oder in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

Landratsamt Rhön-Grabfeld
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt a. d. Saale